

SATZUNGEN
der Stadt Bad Krozingen / OT Hausen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
über

a) den Bebauungsplan „Schmidtrackern II“
b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schmidtrackern II

Der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen hat am den Bebauungsplan „Schmidtrackern II“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schmidtrackern II“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- 1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- 2) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- 3) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- 4) Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613).
- 5) Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221).

§1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für:

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach §9 (1) BauGB,
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach §74 LBO,

ergibt sich aus dem „Zeichnerischen Teil“ zum Bebauungsplan „Schmidtrackern II“.

§2
Bestandteile

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schmidtrackern II“ bestehen aus:

- dem „Zeichnerischen Teil“ M. 1:500 vom 20.05.2019
- dem textlichen Teil - Bauvorschriften - vom 20.05.2019

Beigefügt sind:

- der gemeinsame Übersichtsplan M. 1:5.000 vom 20.05.2019
- die gemeinsame Begründung vom 20.05.2019
einschließlich den Belangen des Umweltschutzes mit
Artenschutzfachlicher Potentialabschätzung
- der Gestaltungsplan M. 1:500 vom 20.05.2019

§3
Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

- den bauordnungsrechtlichen Vorschriften des Bebauungsplanes „Schmidtackern II“ vom 20.05.2019
- dem gemeinsamen „Zeichnerischen Teil“ des Bebauungsplanes „Schmidtackern II“ M. 1:500 vom 20.05.2019

Beigefügt sind:

- der gemeinsame Übersichtsplan M. 1:5.000 vom 20.05.2019
- die gemeinsame Begründung vom 20.05.2019

§4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von §74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß §75 LBO mit einer Geldbuße bis 100.000,- Euro geahndet werden. Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach §9 (1) Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß §213 (2) BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,- Euro geahndet werden.

§5
Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Bad Krozingen über den Bebauungsplan „Schmidtackern II“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schmidtackern II“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 BauGB in Kraft.

Bad Krozingen, den

Siegel
Bürgermeister Volker Kieber

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Ausgefertigt: Bad Krozingen, den

Siegel
Bürgermeister Volker Kieber

Rechtskräftig:

Rechtskräftig nach §10 BauGB durch ortsübliche

Bekanntmachung vom

Bad Krozingen, den

Siegel
Bürgermeister Volker Kieber